

Land u. Forstwirtschaft

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, am 14.2.1984

53/ME

Zl. 13.100/03-I 3/84

Sachbearbeiter: Dr. Bernard

Telefon: 7500 - 6648 (DW)

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>12-GE/1984</i>
Datum	<i>16. Feb. 1984</i>
Verf. 1984 -02- 16	<i>[Signature]</i>

Dr. Stolz

Gegenstand: MOG-Novelle 1984, Aussendung
zur Begutachtung.

./.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt
sich, in der Anlage den Entwurf einer Markordnungsgesetz-
Novelle 1984, der dem allgemeinen Begutachtungsverfahren mit
Frist **30.3.1983** zugeführt wurde, in 25-facher Ausfertigung
zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. R o g e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Bundesgesetz vom XX. Juni 1984, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Abschnitt II des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 36/1968 in der Fassung der Kundmachung, BGBl.Nr. 424/1968, und der Bundesgesetze BGBl.Nr. 452/1969, BGBl.Nr. 411/1970, BGBl.Nr. 492/1971, BGBl.Nr. 224/1972, BGBl.Nr. 455/1972, BGBl.Nr. 808/1974, BGBl.Nr. 259/1976, BGBl.Nr. 674/1977, BGBl.Nr.269/1978, BGBl.Nr. 672/1978, BGBl.Nr. 566/1979, BGBl.Nr. 286/1980, BGBl.Nr. 309/1982, BGBl.Nr. 389/1983 und BGBl.Nr. 545/1983 sowie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1986 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:

"(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Importausgleich zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beträge abzuführen:"

2. § 11 Abs.2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Innerhalb der Einzugsgebiete sind die Erzeuger verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch an die festgesetzten Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse zu liefern, sofern nicht § 14 zur Anwendung kommt oder der Fonds im Einzelfall zur Versorgung von Strafvollzugsanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen udgl. aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt."

3. § 13 Abs.1 lit.a hat zu entfallen.

4. Dem § 13 ist folgender Abs.4 anzufügen:

"(4) Zur Anpassung der Produktion von Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des ausländischen Marktes (§ 3 Abs.1 lit.f) hat der Fonds bei Aufträgen nach Abs.1 lit.e sicherzustellen, daß Absatz- und Verwertungskonzepte des BMLF verwirklicht und vom BMLF als förderungswürdig bezeichnete Absatz- und Verwertungsmaßnahmen gesetzt werden können. Er hat dabei insbesondere den vom BMLF hinsichtlich der Verwertung der über den Inlandsabsatz hinaus angelieferten Milch getroffenen Verfügungen nachzukommen und die Herstellung der am kostengünstigsten zu verwertenden Erzeugnisse aus Milch zu veranlassen."

5. § 14 hat zu lauten:

"§ 14. (1) Der Fonds hat die unmittelbare Abgabe von Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch durch landwirtschaftliche Betriebe an Verbraucher durch allgemein verbindliche Anordnung oder Bescheid zu bewilligen, wenn dies mit den Zielen des § 3 Abs.1 nicht in Widerspruch steht. Die Bewilligung kann auch die Abgabe an Verbraucher außerhalb des Versorgungsgebietes des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes erfassen.

(2) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Fonds die unmittelbare Abgabe im Sinne des Abs.1 durch allgemein verbindliche Anordnung oder Bescheid zu veranlassen.

(3) Einer Bewilligung nach Abs.1 bedarf es nicht, wenn und insoweit zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine Vereinbarung über die unmittelbare Abgabe zustande gekommen ist. Wenn die Abgabe außerhalb des Versorgungsgebietes des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes erfolgen soll, bedarf die Vereinbarung auch der Zustimmung jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, in deren Versorgungsgebiet die Abgabe erfolgen soll.

(4) Für die unmittelbare Abgabe im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes die Ausgleichsbeiträge zu entrichten."

6. § 16 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Der Fonds hat von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen monatlichen Meldungen betreffend Anlieferung, Zukauf, Bearbeitung, Verarbeitung, Verteilung sowie sonstige Verwendung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einzuholen. Die Betriebe und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, die betreffenden Meldungen zu erstatten und auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln."

7. Die §§ 37 bis 44 haben zu entfallen.

8. § 45 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Je sieben Kommissionsmitglieder sind von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft zu machen."

9. Dem § 45 ist folgender Abs.8 anzufügen:

"(8) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben je eines der von ihnen nach Abs.3 namhaft gemachten Kommissionsmitglieder für die Funktion des Obmannes vorzuschlagen. In der Funktion des Obmannes wechseln die hierfür vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder halbjährlich in der genannten Reihenfolge. Die übrigen für die Funktion des Obmannes vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder sind in der selben Reihenfolge zur Vertretung des jeweiligen Obmannes berufen."

10. § 47 hat zu lauten:

§ 47. Die Fonds werden nach außen von der Obmännerkonferenz (§ 48 Abs. 4) vertreten. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind jedoch zwei Unterschriften erforderlich, die vom jeweiligen Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiezu von der Obmännerkonferenz mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können. Die Obmännerkonferenz kann mit Zustimmung der Kommission einen weiteren Angestellten für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem jeweiligen Obmann oder Obmannstellvertreter bevollmächtigen. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission."

11. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören, dessen Bevollmächtigte sie sind oder zu dem sie in einem sonstigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Naheverhältnis stehen, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen."

12. Dem § 53 ist folgender Abs.5 anzufügen:

"(5) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 3 Abs.1 und des § 23 Abs.1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit in den den Fonds durch dieses Bundesgesetz übertragenen Angelegenheiten an sich ziehen. In diesen Verordnungen sind die Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit auf dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergeht, genau zu bezeichnen. Die Verordnungen sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Sie treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und spätestens nach Ablauf von 6 Wochen außer Kraft. Die Verordnungen sind einer kurzfristigen Begutachtung zu unterziehen. Soweit in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergegangen ist, Verordnungen zu erlassen oder öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen sind, sind diese im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen."

13. § 55 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit."

14. § 57 b lit.b hat zu lauten:

"b) welcher eine Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 5 % übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag;"

15. An die Stelle des § 57 c Abs.4 haben folgende Abs.4 und 5 zu treten:

"(4) Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu entrichten für die von einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von einem Bergbauernbetrieb erzeugt worden sind. Als Bergbauernbetriebe gelten Betriebe, bei denen die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden und alpines Grünland)

1. zumindestens 80 % eine Hangneigung von 25 % und mehr oder
2. zumindestens 40 % eine Hangneigung von 25 % und mehr aufweist und entweder

a) der landwirtschaftliche Hektarsatz des Betriebes (§ 38 Bewertungsgesetz 1955) unter dem des Vergleichsbetriebes Vergleichsgebiet I, Salzachpongau lfd.Nr. 18, liegt oder

b) keine für Lastkraftwagen befahrbare Hofzufahrt besteht.

(5) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben je eine Liste der Bergbauernbetriebe und der Almen ihres Einzugsgebietes zu führen, dem Milchwirtschaftsfonds und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Einsicht zu gewähren und den in Betracht kommenden Milchlieferanten darüber Auskunft zu erteilen, ob sie in die Listen aufgenommen sind. Änderungen in den Listen sind nur mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres vorzunehmen, das dem Zeitpunkt des die Änderung bewirkenden Ereignisses folgt. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können milcherzeugende Betriebe in die Liste der Bergbauernbetriebe nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, in die Liste der Almen nur mit vorheriger Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen. Über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Bergbauernbetriebe entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Almen entscheidet der Milchwirtschaftsfonds."

16. § 57 e Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge - ohne Berücksichtigung der nach dem 1. Mai erworbenen Einzelrichtmengen - ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe neu zu verteilen. Die Neuverteilung hat für jeden milcherzeugenden Betrieb zu erfolgen,

1. deren Inhaber dies bis 30. April beim Milchwirtschaftsfonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern beantragt,
2. dem mit Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres eine Einzelrichtmenge von weniger als 40.000 kg zustehen würde,
3. dessen Milchlieferungsmenge im letzten Basiszeitraum nicht geringer als die auf den letzten Basiszeitraum entfallenden Anteile seiner Einzelrichtmengen war, sowie
4. bei dem das Ergebnis der Division Einzelrichtmenge : Zahl der Hektar des auf Grünland (Flächen im Sinne des § 10 Abs. 3 MinStG 1981) entfallenden Anteiles der Produktionsflächen weniger als 2.500 beträgt.

Die Einzelrichtmenge darf auf diese Weise auf höchstens 40.000 kg und höchstens in dem Ausmaß erhöht werden, daß der vorgenannte Quotient 2.500 beträgt. Reicht die zur Verteilung zur Verfügung stehende Menge für die Erhöhung auf dieses Höchstausmaß nicht aus, so sind die Erhöhungen im gleichen Verhältnis zu kürzen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Richtigkeit der die Einzelrichtmengen und die Milchlieferungsmengen betreffenden Angaben zu bestätigen und die Anträge bis 15. Mai an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten. Der Milchwirtschaftsfonds hat den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben das Ausmaß der Erhöhungen bis 5. Juni mitzuteilen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Milchwirtschaftsfonds die für die Vollziehung erforderlichen Daten betreffend Grünlandflächen zu übermitteln."

17. § 57 e Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Einzelrichtmenge geht in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

1. wenn zwei Betriebe mit Einzelrichtmengen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre schriftlich vereinbaren, daß die Milchlieferung ausschließlich von einem, die Jungviehaufzucht ausschließlich beim anderen Betrieb erfolgt (Partnerschaftsbetriebe), so geht die Einzelrichtmenge für die Dauer des Partnerschaftsverhältnisses auf den die Milchlieferung übernehmenden Betrieb über. Sofern das Partnerschaftsverhältnis vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres nicht übergegangen. Die Partnerschaftsverträge sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jährlich zu melden. Der Fonds hat bei Vorliegen der Voraussetzungen den Übergang der Einzelrichtmenge zu genehmigen, die Einhaltung der Partnerschaftsverträge durch die Vertragspartner zu überprüfen und die Genehmigung erforderlichenfalls zu widerrufen.

2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Pachtverträge, die Futterflächen betreffen und die für mindestens 6 Jahre schriftlich abgeschlossen worden sind, zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milchlieferung entstellenden Verpächters ganz oder teilweise für die Dauer des Pachtverhältnisses auf den oder die Pächter übergeht. Der Fonds hat unter Mitwirkung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen. Nach Ablauf der Pachtdauer fällt die Einzelrichtmenge in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zum Zeitpunkt des Ablaufes der Pachtdauer bestehenden Ausmaß, wieder zurück. Sofern der Pachtvertrag vor Ablauf der 6 Jahre aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als nicht übergegangen; der Milchwirtschaftsfonds kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten aussprechen, daß diese Wirkung erst mit Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres eintritt.

Durch den Übergang können Erhöhungen von Einzelrichtmengen nur bis zum Höchstausmaß von 80.000 kg erfolgen."

18. § 57 f Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um 21 % übersteigt."

19. § 57 f Abs.3 zweiter Satz hat zu entfallen.

20. § 57 g Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Bergbauernbetriebe (§ 2 Abs.2 Landwirtschaftsgesetz 1976), auf denen Milchkühe gehalten werden und denen keine Einzelrichtmenge zusteht, können eine Einzelrichtmenge erlangen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung an den Milchwirtschaftsfonds oder den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, daß die Aufnahme der Milchlieferung beabsichtigt ist. Der Milchwirtschaftsfonds hat das Einlangen der Anzeige zu bestätigen und den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt für milcherzeugende Betriebe, deren Wirtschaftsgebäude im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens oder eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage verlegt worden sind."

21. § 57 i Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag beträgt 5 vH, der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag 90 vH des jeweiligen nach dem Preisgesetz 1976 festgesetzten Erzeugerpreises für Milch der höchsten Qualitätsstufe und mit einem Fettgehalt von 3,8 %. Der Milchwirtschaftsfonds hat die Beiträge jedoch durch Verordnung in geringerer Höhe festzusetzen, wenn dies zur Bedeckung des Finanzierungsanteiles gemäß § 57 b lit. b durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und des Finanzierungsanteiles gemäß § 57 b lit. c durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag ausreicht."

22. § 57 i Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die vom Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds erstellten, für die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge maßgebenden Unterlagen sind eine Woche vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Sie haben die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das sich daraus ergebende gesamte Finanzierungserfordernis zu enthalten; diesen ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen."

23. § 57 i Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Absatzförderungsbeiträge sind jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn festzusetzen. Unbeschadet des Abs. 5 ist die Höhe der Absatzförderungsbeiträge vor Beginn jedes Wirtschaftshalbjahres zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß."

24. § 57 i Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder des Aufkommens der Absatzförderungsbeiträge, so sind die Absatzförderungsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten, spätestens jedoch zum 1. April, entsprechend zu ändern. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß."

25. § 57 r hat zu lauten:

"§ 57 r. Verordnungen auf Grund dieses Unterabschnittes sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft."

26. In § 58 Abs.1 hat die Wendung "§ 14 Abs.3 zweiter Satz," zu entfallen. Die Zahl "3.000 S" ist durch "5.000 S" zu ersetzen.

27. In § 58 Abs.2 ist die Zahl "30.000 S" durch "50.000 S" zu ersetzen; die Wörter "wer seinen Verpflichtungen nach § 42 Abs. 1 nicht nachkommt" haben zu entfallen; der Unterabsatz 3 hat zu lauten:
"wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 11 Abs.4 dritter oder siebenter Satz, § 12 Abs.2, § 13 Abs.1, § 14 Abs.2 oder § 15 Abs.3 erlassen worden sind, oder".

28. § 58 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Beiträge und Beträge nach den Unterabschnitten A, B und C sowie Import- oder Exportausgleiche nicht oder zu niedrig festgestellt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz - auch wenn es beim Versuch geblieben ist - von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages um den der Beitrag, Betrag, Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs bzw. drei Wochen, zu bestrafen."

29. § 58 a Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Wegen Verwaltungsübertretung ist mit Geldstrafe bis zum 50.000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Bestätigungen eine unrichtige Feststellung oder Mitteilung einer Einzelrichtmenge bewirkt. Der Versuch ist strafbar."

30. § 62 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30.Juni 1986 außer Kraft."

Artikel III

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur Herstellung der Listen der Bergbauernbetriebe nach § 57 c Abs.5 erforderlichen Unterlagen bis 31.Juli 1984 zur Verfügung zu stellen. Die Listen sind spätestens ab 1.September 1984 zu führen.

(2) § 57 e Abs.4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist erstmals bei der Erhöhung der Einzelrichtmengen mit Wirkung vom 1.Juli 1985 anzuwenden.

(3) § 57 g Abs.1^{erster Satz} in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist erst dann anzuwenden, wenn die Milchlieferung nach dem 1. Juli 1984 aufgenommen wurde.

A r t i k e l I V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 13 geänderten § 55 Abs. 1 der
Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für Justiz

bzw. die Bundesregierung,

hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land-
und Forstwirtschaft.

V o r b l a t tProblem:

Mit 30. Juni 1984 tritt das Marktordnungsgesetz 1967 außer Kraft. Ferner haben die Erfahrungen der letzten zwei Jahre gezeigt, daß einige Änderungen des Gesetzes erforderlich wären.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre. Gewährleistung einer gerechteren Einkommenssituation der Milchproduzenten unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Aspekte und von Konsumenteninteressen.

Inhalt:

Änderung der befristeten Kompetenzgrundlage und der Außerkrafttretensbestimmung. Gerechtere Neuverteilung freier Richtmengen, Liberalisierung der unmittelbaren Abgabe von Milch an Verbraucher und Stärkung der Position der Wirtschaftspartner.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1967 um zwei weitere Jahre verlängert werden. Bezüglich der vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- Befreiung der Bergbauern der Erschwerniszone III vom allgemeinen Absatzförderungsbeitrag,
- Neuregelung der Zuteilung freier Einzelrichtmengen,
- Übertragung der Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge auf den Milchwirtschaftsfonds, sowie schließlich
- eine vorsichtige Liberalisierung des sogenannten "Ab-Hof-Verkaufes" von Milch.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Gesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu Z.1: In der Praxis des Milchwirtschaftsfonds hat sich die Notwendigkeit der Klarstellung ergeben, daß auch die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse zur Zahlung der "§ 9-Beträge" verpflichtet sind.

Zu Z.2: Die Neuregelung soll es ermöglichen, daß bestimmte öffentliche Institutionen die in eigenen Ökonomien erzeugte Milch auch dann in der eigenen Anstaltsküche verwerten dürfen, wenn sich letztere nicht im selben Einzugsgebiet befindet wie die Ökonomie selbst. Der Milchwirtschaftsfonds wird im Einzelfall über Ansuchen zu prüfen haben, ob die Verbringung der Milch über die Grenzen des Einzugsgebietes hinaus lediglich der Selbstversorgung der antragstellenden Institution dient.

Zu Z.3 und 4: Der Milchwirtschaftsfonds soll bei Erstellung der Aufträge nach § 13 Abs.1, insbesondere bei den sogenannten Produktionsaufträgen (lit.e) stärker als bisher im Zusammenwirken mit dem BMLF an das Prinzip der optimalen Überschußverwertung gebunden werden.

Zu Z.5: Hier soll eine vorsichtige, unter Wahrung des grundsätzlichen Systems formulierte Erleichterung der unmittelbaren Abgabe von Milch an Verbraucher zur Diskussion gestellt werden. Unter Beibehaltung der grundsätzlichen Regelung, wonach die primäre Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Ab-Hof-Verkaufes eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Landwirt und Molkerei darstellt, sieht der Entwurf in dreierlei Hinsicht Erleichterungen vor:

1. Die Kriterien für die Erteilung von Bewilligungen durch den Milchwirtschaftsfonds werden großzügiger formuliert, sodaß für den Fall des Nichtzustandekommens einer Einigung zwischen Landwirt und Molkerei der erstere leichter zu einer Bewilligung kommen kann,
2. bisher durften ausschließlich Milch und Rahm unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, der Entwurf sieht diesbezüglich eine Erweiterung der Produktpalette vor,
3. die bisherige Bindung des Ab-Hof-Verkaufes an das Versorgungsgebiet der zuständigen Molkerei soll fallen, wobei allerdings die Rechte der übrigen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gewahrt bleiben müssen.

Zu Z.6: Zur Verbesserung der Marktübersicht des Milchwirtschaftsfonds und des BMLF ist eine Verstärkung der Meldepflichten der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie ihrer wirtschaftlichen Zusammenschlüsse erforderlich.

Zu Z.7: Die mit den beiden MOG-Novellen 1983 eingefügte und auf ein einjähriges Wirtschaftspartnerübereinkommen zurückgehende Regelung betreffend den Verwertungsbeitrag für Getreide soll wegen Zeitablaufes wiederum entfallen.

Zu Z.8 und 9: Die Funktion des Fondsobmannes soll nicht wie bisher einer Wirtschaftspartnerschaftsgruppe vorbehalten bleiben, sondern soll in halbjährlichem Turnus wechseln. Die Stellvertretungsregelung sieht den selben Turnus vor.

Zu Z.10: Das Prinzip der Gleichrangigkeit aller vier Wirtschaftspartnergruppen gebietet auch die gemeinsame Vertretung der Fonds nach außen durch alle Gruppen, und zwar in der Form der Obmännerkonferenz.

Zu Z.11: Vielfach sind äußerst diskret zu behandelnde und geheimhaltungsbedürftige einzelbetriebliche Umstände Gegenstand von Erörterungen in Kommissionssitzungen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Befangenheitsbestimmungen zu verschärfen, insbesondere durch den Ausschluß befangener Mitglieder auch von Beratungen.

Zu Z.12: Nach dem Vorbild des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (§ 15) soll auch hinsichtlich der Fonds nach dem Marktordnungsgesetz 1967 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit erhalten, bestimmte Fondsangelegenheiten für kurze Zeit an sich zu ziehen, um schwere Beeinträchtigungen der inländischen Milch- und Getreidewirtschaft zu verhindern.

Zu Z.13: Die Neuregelung, die keinerlei inhaltliche Änderung mit sich bringt, sieht auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen eine Anpassung der Formulierung an die Rechtsentwicklung vor.

Zu Z.14 und 18: Das geltende Überschußverwertungsfinanzierungssystem sieht hinsichtlich der Bemessung der Gesamtrichtmenge einen Spielraum vor. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß der genannte Spielraum - nämlich die Bemessung der Gesamtrichtmenge mit 116 bis 122 % der Bedarfsmenge - entbehrlich ist. Die zuletzt einheitlich erfolgte Festsetzung der Gesamtrichtmenge mit 121 % der Bedarfsmenge hat sich zweckmäßig erwiesen. Angesichts der Situation und Entwicklungstendenzen der österreichischen Milchwirtschaft erscheint weder eine Erhöhung noch eine Senkung dieses Prozentsatzes vertretbar. Er soll daher im Gesetz festgeschrieben werden.

Zu Z.15 und Art. III Abs.1: Es besteht ein vorrangiges öffentliches Interesse an der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft. Diese ist in den Berggebieten mit den einschneidendsten Bewirtschaftungserschwernissen, die von der Entsiedlung in erster Linie bedroht

sind, am stärksten gefährdet. Diese Gebiete sollen deshalb von der Verpflichtung zur Entrichtung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages befreit werden. Die Umschreibung der in Betracht kommenden Gebiete entspricht nach den Förderungsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft den für die Einreihung von Bergbauernbetrieben (§ 2 Abs.2 des Landwirtschaftsgesetzes 1976) in die Erschwerniszone III herangezogenen Kriterien, nämlich die besonders eingeschränkte Mechanisierbarkeit der Bearbeitung der Betriebsfläche, die geringe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche und die ungenügende Verkehrserschließung. Bei dem in Z.2 lit.a genannten Vergleichsbetrieb handelt es sich um einen Bergbauernbetrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 14.08 ha und der Betriebszahl 7,6 (Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 18. November 1979). Die Aufnahme des Vergleichsbetriebes bewirkt eine Dynamisierung des in den Förderungsrichtlinien betragsmäßig festgelegten Hektarsatzes.

und Art. III Abs.2:
Zu Z.16/ Die geltende Regelung sieht vor, daß freie Richtmengen ausschließlich auf milcherzeugende Betriebe verteilt werden, die mehr als ihre Einzelrichtmenge liefern. Damit wird in einer geradezu systemwidrigen Weise ein Anreiz zur Verstärkung der Milchproduktion gegeben. Dies ist aber sowohl in volkswirtschaftlicher Hinsicht unerwünscht als auch betriebswirtschaftlich problematisch, da die Betriebe, die auf eine Aufstockung ihrer Richtmenge angewiesen sind, mit jenen Betrieben, die ohne derartige Zwänge expandieren, in Konkurrenz treten und die zur Verteilung zur Verfügung stehende Menge teilen müssen. Der Entwurf schlägt daher eine Lösung vor, die das Zuteilungskriterium der Überlieferung nicht mehr enthält, sondern im wesentlichen auf die absolute Höhe der Einzelrichtmenge und auf das Verhältnis der Richtmenge zur Grünlandfläche des Betriebes abstellt. Der Bedarf nach Richtmengenerhöhung manifestiert sich somit in einem Mißverhältnis zwischen Grünlandfläche und Einzelrichtmenge. Damit sollen in gezielterer Weise jene Betriebe in den Genuß einer Aufstockung gelangen, die dies dringend benötigen und keinerlei Produktionsalternativen haben. Die erforderlichen Daten sollen der Mineralölsteuervergütung für landwirtschaftliche Betriebe entnommen werden. Nach Art. III Abs.2 soll zur Wahrung der Rechtskontinuität und des Vertrauens in die Rechtslage die Neuregelung erst mit dem Wirtschaftsjahr 1985/86 wirksam werden.

Zu Z.17: Die Ersetzung des Wortes "Milcherzeugung" durch "Milchlief erung" in den Z. 1 und 2 soll die Milchkuhhaltung zur Selbstversorgung im Jungviehaufzuchtbetrieb bzw. beim Verpächter ermöglichen. Im übrigen wird analog zur Neulieferantenregelung des § 57 g Abs.3 auch für die Vergrößerung einer Richtmenge im Wege der Partnerschaftsverträge und Pachtverträge eine Höchstgrenze geschaffen.

Zu Z.19: Die Neuregelung des § 57 e Abs.4 macht die Festsetzung des Aufstockungsfaktors durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft entbehrlich.

und Art. III Abs.3:

Zu Z.20/ Die Beschränkung der Neulieferantenregelung auf Bergbauernbetriebe im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes 1976 dient im wesentlichen dem selben Zweck wie die Neuregelung des § 57 e Abs.4, nämlich einer gezielteren Verteilung freier Richtmengen. Betriebe mit Produktionsalternativen sollen mit der Lieferung nicht beginnen können. Dazu sieht Art. III Abs.3 vor, daß Milchlieferanten, die sich bereits im zweijährigen Beobachtungszeitraum befinden, keinesfalls vom Erwerb der Einzelrichtmenge ausgeschlossen werden. Ferner sollen von den Agrarbehörden anerkannte sogenannten "Aussiedlerhöfe" in den Genuß der Neulieferantenregelung kommen können.

Zu Z.21, 22 und 23: Die derzeitige Entwicklung der Milchlieferung läßt es geboten erscheinen, den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag erheblich zu erhöhen. Er soll daher in einem Prozentsatz des jeweiligen Erzeugermilchpreises als gesetzliche Höchstgrenze fixiert werden, dem Milchwirtschaftsfonds soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Maßgabe des zu bedeckenden Finanzierungserfordernisses den gesetzlichen Höchstsatz durch Verordnung zu ermäßigen. Der Fonds hat dies mindestens halbjährlich zu prüfen und seine Verordnungen gegebenenfalls monatlich zu ändern. Die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sind jeweils im Vorhinein zu informieren.

Zu Z. 24: Zur Vermeidung als zu großer Schwankungen in der Höhe der Absatzförderungsbeiträge soll mit Wirkung vom 1.Mai und vom 1.Juni keine Änderung der Höhe mehr zulässig sein; sich daraus ergebende Überschüsse und Fehlbeträge sind nach § 57 i Abs.4 in das nächste Wirtschaftsjahr fortzuschreiben.

- 6 -

Zu Z.25: Auch die Verordnungen des Milchwirtschaftsfonds über die Höhe der Absatzförderungsbeiträge sollen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht werden.

Zu Z. 26: Die oberen Grenzen der Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen sollen von 3.000 S bzs. 30.000 S auf 5.000 S bzw. 50.000 S erhöht werden.

Zu Z. 27: Neben der Erhöhung des Strafsatzes auf 50.000 S wird die Strafbestimmung an den neugefaßten § 14 angepaßt.

Zu Z.28: Bisher fehlte eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion für die schuldhaftige Nichtentrichtung der Ausgleichs-, Milchleistungskontroll- und Werbekostenbeiträge, der "§ 9-Beträge" und Verwaltungskostenbeiträge.

Zu Z. 29: Die Neuregelung berücksichtigt die Änderung des § 57 e Abs. 4 durch den vorliegenden Entwurf.

Zu Z.30: Der zeitliche Geltungsbereich des Marktordnungsgesetzes soll analog zur Verfassungsbestimmung des Art.I mit 30.Juni 1986 begrenzt sein.

Art. IV enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

§ 9.

„(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Beitrag nach § 18 zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beiträge abzuführen:

§ 11.

(2) Einzugsgebiete sind geographisch begrenzte Gebiete, aus denen bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse die von den Erzeugern zur

Abgabe gelangende Milch oder die Erzeugnisse aus Milch zu beziehen berechtigt und

— soweit diese Waren den vom Fonds festgesetzten Bestimmungen über die Beschaffenheit von Milch und Erzeugnissen aus Milch entsprechen und bei Hartkäsetauglicher Milch überdies die vom Fonds festgelegten Erzeugungsbedingungen eingehalten wurden (§ 15 Abs. 1) —

zu übernehmen verpflichtet sind. Innerhalb der Einzugsgebiete sind die Erzeuger verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch an die festgesetzten Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse zu liefern, sofern nicht die Bestimmungen des § 14 Anwendung finden. Eine Pflicht zur Übernahme von Milch besteht nicht, wenn die angelieferte Milch zur Herstellung von Qualitätserzeugnissen in dem festgesetzten Betriebe nicht geeignet ist.

§ 13. (1) Zur Erreichung der im § 3 Abs. 1 genannten Ziele kann der Fonds

- a) im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern,

§ 9 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

“(1) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen haben für nachstehende Waren, die in Verkehr gesetzt werden und für die kein Importausgleich zu entrichten war, allmonatlich an den Fonds folgende Beiträge abzuführen:“

§ 11 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

“Innerhalb der Einzugsgebiete sind die Erzeuger verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch an die festgesetzten Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe oder deren wirtschaftliche Zusammenschlüsse zu liefern, sofern nicht § 14 zur Anwendung kommt oder der Fonds im Einzelfall zur Versorgung von Strafvollzugsanstalten, Krankenanstalten, Schülerheimen udgl. aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen bewilligt.“

§ 13 Abs. 1 lit. a hat zu entfallen.

Dem § 13 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

“(4) Zur Anpassung der Produktion von Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des ausländischen Marktes (§ 3 Abs. 1 lit. f) hat der Fonds bei Aufträgen nach Abs. 1 lit. e sicherzustellen, daß Absatz- und Verwertungskonzepte des BMLF verwirklicht und vom BMLF als förderungswürdig bezeichnete Absatz- und Verwertungsmaßnahmen gesetzt werden können. Er hat dabei insbesondere den vom BMLF hinsichtlich der Verwertung der über den Inlandsabsatz hinaus angelieferten Milch getroffenen Verfügungen nachzukommen und die Herstellung der am kostengünstigsten zu verwertenden Erzeugnisse aus Milch zu veranlassen.“

§ 14. (1) Der Fonds hat die unmittelbare Abgabe von Milch durch landwirtschaftliche Betriebe an Verbraucher allgemein unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 50 oder im Einzelfall durch Bescheid zu bewilligen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist oder die Lieferung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den landwirtschaftlichen Betrieb eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Der Fonds kann ferner unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 50 bestimmte Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben oder durch Bescheid einzelne landwirtschaftliche Betriebe beauftragen, die von ihnen zur Abgabegelangende Milch an Verbraucher ihrer Nachbarschaft zu liefern, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Milch notwendig ist.

(3) Bei Bewilligungen gemäß Abs. 1 und Aufträgen gemäß Abs. 2 kann der Fonds die Auflage erteilen, daß die Abrechnung der Ausgleichsbeiträge über den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (§ 11 Abs. 2) vorzunehmen ist. Im Fall einer solchen Auflage ist der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Mitwirkung an der Abrechnung verpflichtet.

(4) Einer Bewilligung beziehungsweise eines Auftrages gemäß Abs. 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn über die unmittelbare Abgabe von Milch ein Einvernehmen zwischen dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (§ 11 Abs. 2) und dem in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe zustande gekommen ist.

§ 16.

(3) Der Fonds ist berechtigt, von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen schriftliche Meldungen über betriebswichtige Vorgänge zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Unterabschnittes stehen.

§ 45.

(3) Von den Kommissionsmitgliedern sind namhaft zu machen:

- a) je sieben Mitglieder, darunter die Obmänner der Kommissionen, durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- b) je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- c) je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Arbeiterkammertag und
- d) je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

§ 14 hat zu lauten:

"§ 14. (1) Der Fonds hat die unmittelbare Abgabe von Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch durch landwirtschaftliche Betriebe an Verbraucher durch allgemein verbindliche Anordnung oder Bescheid zu bewilligen, wenn dies mit den Zielen des § 3 Abs. 1 nicht in Widerspruch steht. Die Bewilligung kann auch die Abgabe an Verbraucher außerhalb des Versorgungsgebietes des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes erfassen.

(2) Soweit dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist, hat der Fonds die unmittelbare Abgabe im Sinne des Abs. 1 durch allgemein verbindliche Anordnung oder Bescheid zu veranlassen.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn und insoweit zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine Vereinbarung über die unmittelbare Abgabe zustande gekommen ist. Wenn die Abgabe außerhalb des Versorgungsgebietes des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes erfolgen soll, bedarf die Vereinbarung auch der Zustimmung jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, in deren Versorgungsgebiet die Abgabe erfolgen soll.

(4) Für die unmittelbare Abgabe im Sinne der Abs. 1 bis 3 sind im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes die Ausgleichsbeiträge zu entrichten."

§ 16 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Fonds hat von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen monatlichen Meldungen betreffend Anlieferung, Zukauf, Bearbeitung, Verarbeitung, Verteilung sowie sonstige Verwendung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch einzubohlen. Die Betriebe und wirtschaftlichen Zusammenschlüsse sind verpflichtet, die betreffenden Meldungen zu erstatten und auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln."

§ 45 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Je sieben Kommissionsmitglieder sind von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft zu machen."

Dem § 45 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

"(8) Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben je eines der von ihnen nach Abs. 3 namhaft gemachten Kommissionsmitglieder für die Funktion des Obmannes vorzuschlagen. In der Funktion des Obmannes wechseln die hierfür vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder halbjährlich in der genannten Reihenfolge. Die übrigen für die Funktion des Obmannes vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder sind in der selben Reihenfolge zur Vertretung des jeweiligen Obmannes berufen."

§ 47. Die Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten. Die Vertretungsbefugnis kommt beim Milchwirtschaftsfonds zunächst dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Vertreter, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Vertreter zu. Beim Getreidewirtschaftsfonds kommt die Vertretung zunächst dem von der Bundeskammer der gewerblichen

Wirtschaft namhaft gemachten Vertreter, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Vertreter zu. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind jedoch zwei Unterschriften erforderlich, die vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiernach vom Obmann mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können.

Der Obmann kann mit Zustimmung der Kommission einen weiteren Angestellten für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter bevollmächtigen.

Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission.

§ 49.

„(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört oder dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören beziehungsweise dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beschlussfassung ausgeschlossen.“

§ 47 hat zu lauten:

§ 47. Die Fonds werden nach außen von der Obmannkonferenz (§ 48 Abs. 4) vertreten. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind jedoch zwei Unterschriften erforderlich, die vom jeweiligen Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hierzu von der Obmannkonferenz mit Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können. Die Obmannkonferenz kann mit Zustimmung der Kommission einen weiteren Angestellten für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem jeweiligen Obmann oder Obmannstellvertreter bevollmächtigen. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission.“

§ 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören, dessen Bevollmächtigte sind oder zu dem sie in einen sonstigen wirtschaftlichen oder organisatorischen Naheverhältnis stehen, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.“

Dem § 53 ist folgender Abs.5 anzufügen:

„(5) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 3 Abs.1 und des § 23 Abs.1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit in den den Fonds durch dieses Bundesgesetz übertragenen Angelegenheiten an sich ziehen. In diesen Verordnungen sind die Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergeht, genau zu bezeichnen. Die Verordnungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und spätestens nach Ablauf von 6 Wochen außer Kraft. Die Verordnungen sind einer kurzfristigen Begutachtung zu unterziehen. Soweit in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übergegangen ist, Verordnungen zu erlassen oder öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen sind, sind diese im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

§ 55. (1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind von den Stempel- und Rechtsgebühren nach § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der jeweils geltenden Fassung, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds unterliegen weder den Stempel- und Rechtsgebühren noch den Bundesverwaltungsabgaben noch den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

§ 57 b. Das sich aus der zusätzlichen Absatz- und Verwertungsmenge ergebende gesamte Finanzierungserfordernis ist wie folgt zu decken:

Im Umfang des Anteiles,

- b) welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 57 c Abs. 1), sofern nicht § 57 i Abs. 1 letzter Satz zur Anwendung kommt;

§ 57 c.

(4) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben eine Liste der Almen ihres Einzugsgebietes zu führen, dem Milchwirtschaftsfonds auf Verlangen Einsicht zu gewähren und den in Betracht kommenden Milchlieferanten darüber Auskunft zu erteilen, ob sie in die Liste aufgenommen sind. Änderungen in den Listen sind nur mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres anzunehmen, das dem Zeitpunkt des die Änderung bewirkenden Ereignisses folgt. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können milcherzeugende Betriebe in die Liste der Almen nur mit vorheriger Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen. Über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Almen entscheidet der Milchwirtschaftsfonds.

§ 55 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit."

§ 57 b lit. b hat zu lauten:

"b) welcher eine Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 5 % übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag;"

An die Stelle des § 57 c Abs. 4 haben folgende Abs. 4 und 5 zu treten:

"(4) Ein allgemeiner Absatzförderungsbeitrag ist nicht zu erteilen für die von einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch, die von einem Bergbauernbetrieb erzeugt worden sind. Als Bergbauernbetriebe gelten Betriebe, bei denen die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Hutweiden und alpines Grünland)

1. mindestens 80 % eine Hangneigung von 25 % und mehr oder
2. mindestens 40 % eine Hangneigung von 25 % und mehr aufweist und entweder
 - a) der landwirtschaftliche Hektarsatz des Betriebes (§ 38 Bewertungsgesetz 1955) unter dem des Vergleichsbetriebes Vergleichsgebiet I, Salzburgpogau lfd. Nr. 18, liegt oder
 - b) keine für Lastkraftwagen befahrbare Hofzufahrt besteht.

(5) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben je eine Liste der Bergbauernbetriebe und der Almen ihres Einzugsgebietes zu führen, dem Milchwirtschaftsfonds und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Einsicht zu gewähren und den in Betracht kommenden Milchlieferanten darüber Auskunft zu erteilen, ob sie in die Listen aufgenommen sind. Änderungen in den Listen sind nur mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres vorzunehmen, das dem Zeitpunkt des die Änderung bewirkenden Ereignisses folgt. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe können milcherzeugende Betriebe in die Liste der Bergbauernbetriebe nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, in die Liste der Almen nur mit vorheriger Zustimmung des Milchwirtschaftsfonds aufnehmen. Über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Bergbauernbetriebe entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, über Anträge auf Berücksichtigung in der Liste der Almen entscheidet der Milchwirtschaftsfonds."

§ 57 e.

(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der mit Ende Mai und Juni des betreffenden Kalenderjahres erworbenen Einzelrichtmengen — ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe neu zu verteilen. Die Neuverteilung ist im Verhältnis $a = b \times V$ an die in Betracht kommenden Milcherzeuger vorzunehmen. Hierbei ist:

- a = Erhöhung der Einzelrichtmenge in Milchkilogramm,
- b = über die auf den Basiszeitraum entfallenden Anteile von Einzelrichtmengen des betreffenden Milcherzeugers hinaus angelieferte Menge in Milchkilogramm,
- V = das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 57 f Abs. 3 zweiter Satz festgelegte Verhältnis.

Auf über das Jahresausmaß von 40 000 kg hinaus angelieferte Mengen finden jedoch nur 80 vH des Faktors V, auf über 60 000 kg hinaus angelieferte Mengen 60 vH des Faktors V, auf über 80 000 kg hinaus angelieferte Mengen 40 vH des Faktors V, auf über 100 000 kg hinaus angelieferte Mengen 20 vH des Faktors V und auf über 120 000 kg hinaus angelieferte Mengen 10 vH des Faktors V Anwendung. Erhöhungen von Einzelrichtmengen, die danach weniger als 120 kg Milch betragen, sind nicht vorzunehmen.

Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und denselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes.

"(4) Der mit Beginn eines Wirtschaftsjahres nicht durch Einzelrichtmengen gebundene Anteil der jeweiligen Gesamtrichtmenge — ohne Berücksichtigung der nach dem 1. Mai erworbenen Einzelrichtmengen — ist jedes Jahr anlässlich der Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe neu zu verteilen. Die Neuverteilung hat für jeden milcherzeugenden Betrieb zu erfolgen,

1. deren Inhaber dies bis 30. April beim Milchwirtschaftsfonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzuliegenden Formblättern beantragt,
2. dem mit Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres eine Einzelrichtmenge von weniger als 40.000 kg zustehen würde,
3. dessen Milchlieferungsmenge im letzten Basiszeitraum nicht geringer als die auf den letzten Basiszeitraum entfallenden Anteile seiner Einzelrichtmengen war, sowie
4. bei dem das Ergebnis der Division Einzelrichtmenge : Zahl der Hektar des auf Grünland (Flächen im Sinne des § 10 Abs. 3 MinStG 1981) entfallenden Anteiles der Produktionsflächen weniger als 2.500 beträgt.

Die Einzelrichtmenge darf auf diese Weise auf höchstens 40.000 kg und höchstens in dem Ausmaß erhöht werden, daß der vorgenannte Quotient 2.500 beträgt. Reicht die zur Verteilung zur Verfügung stehende Menge für die Erhöhung auf dieses Höchstausmaß nicht aus, so sind die Erhöhungen im gleichen Verhältnis zu kürzen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Richtigkeit der Einzelrichtmengen und die Milchlieferungsmengen betreffenden Angaben zu bestätigen und die Anträge bis 15. Mai an den Milchwirtschaftsfonds weiterzuleiten. Der Milchwirtschaftsfonds hat den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben das Ausmaß der Erhöhungen bis 5. Juni mitzuteilen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, dem Milchwirtschaftsfonds die für die Vollziehung erforderlichen Daten betreffend Grünlandflächen zu übermitteln."

§ 57 e Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Einzelrichtmenge geht in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

(5) Die Einzelrichtmenge geht in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

1. Wenn zwei Betriebe mit Einzelrichtmengen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre schriftlich vereinbaren, daß die Milchherzeugung ausschließlich bei einem, die Jungviehaufzucht beim anderen Betrieb erfolgt (Partnerschaftsbetriebe), so geht die Einzelrichtmenge für die Dauer des Partnerschaftsverhältnisses auf den die Milchherzeugung übernehmenden Betrieb über. Sofern das Partnerschaftsverhältnis vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres nicht übergegangen. Die Partnerschaftsverträge sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jährlich zu melden. Der Fonds hat bei Vorliegen der Voraussetzungen den Übergang der Einzelrichtmenge zu genehmigen, die Einhaltung der Partnerschaftsverträge durch die Vertragspartner zu überprüfen und die Genehmigung erforderlichenfalls zu widerrufen.
2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Pachtverträge, die Futterflächen betreffen und die für mindestens sechs Jahre schriftlich abgeschlossen worden sind, zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milchherzeugung einstellenden Verpächters ganz oder teilweise für die Dauer des Pachtverhältnisses auf den oder die Pächter übergeht. Der Fonds hat unter Mitwirkung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

Nach Ablauf der Pachtdauer fällt die Einzelrichtmenge in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zum Zeitpunkt des Ablaufes der Pachtdauer bestehenden Ausmaß, wieder zurück. Sofern der Pachtvertrag vor Ablauf der sechs Jahre aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als nicht übergegangen; der Milchwirtschaftsfonds kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten aussprechen, daß diese Wirkung erst mit Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres eintritt.

1. wenn zwei Betriebe mit Einzelrichtmengen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre schriftlich vereinbaren, daß die Milchlieferung ausschließlich von einem, die Jungviehaufzucht ausschließlich beim anderen Betrieb erfolgt (Partnerschaftsbetriebe), so geht die Einzelrichtmenge für die Dauer des Partnerschaftsverhältnisses auf den die Milchlieferung übernehmenden Betrieb über. Sofern das Partnerschaftsverhältnis vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres nicht übergegangen. Die Partnerschaftsverträge sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jährlich zu melden. Der Fonds hat bei Vorliegen der Voraussetzungen den Übergang der Einzelrichtmenge zu genehmigen, die Einhaltung der Partnerschaftsverträge durch die Vertragspartner zu überprüfen und die Genehmigung erforderlichenfalls zu widerrufen.
2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Pachtverträge, die Futterflächen betreffen und die für mindestens 6 Jahre schriftlich abgeschlossen worden sind, zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milchlieferung entstellenden Verpächters ganz oder teilweise für die Dauer des Pachtverhältnisses auf den oder die Pächter übergeht. Der Fonds hat unter Mitwirkung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen. Nach Ablauf der Pachtdauer fällt die Einzelrichtmenge in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zum Zeitpunkt des Ablaufes der Pachtdauer bestehenden Ausmaß, wieder zurück. Sofern der Pachtvertrag vor Ablauf der 6 Jahre aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als nicht übergegangen; der Milchwirtschaftsfonds kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten aussprechen, daß diese Wirkung erst mit Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres eintritt.

Durch den Übergang können Erhöhungen von Einzelrichtmengen nur bis zum Höchstausmaß von 20.000 kg erfolgen."

§ 57 f. (1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um höchstens 22% übersteigt. Bei der Festsetzung des Prozentsatzes ist von einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Produktionsumfang in der Milchwirtschaft und den für Erzeugnisse der Milchwirtschaft zu erwartenden Erlösen auszugehen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 31. Mai für das am folgenden 1. Juli beginnende Wirtschaftsjahr durch Verordnung die Bedarfsmenge und die Gesamtrichtmenge nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs festzusetzen. Weiter hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in dieser Verordnung das Verhältnis des zur Neuverteilung gelangenden Anteiles der Gesamtrichtmenge zur Summe der im vorangegangenen Basiszeitraum über die Einzelrichtmengen hinaus übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die für die Erlassung dieser Verordnung maßgeblichen Unterlagen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß ihr bis zur Anhörung ein Zeitraum von mindestens drei vollen Werktagen zur Verfügung steht.

§ 57 g. (1) Landwirtschaftliche Betriebe, auf denen Milchkuhe gehalten werden und denen keine Einzelrichtmenge zusteht, können eine Einzelrichtmenge erlangen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung an den Milchwirtschaftsfonds oder den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, daß die Aufnahme der Milchlieferung beabsichtigt ist. Der Milchwirtschaftsfonds hat das Einlangen der Anzeige zu bestätigen und den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 57 i. (1) Die Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. b durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit. c durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird.

Dabei darf der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag höchstens mit 3,50 S pro Kilogramm Milch festgesetzt werden. Sind für die Verwertung der übernommenen und die Gesamtrichtmenge (§ 57 f Abs. 1) übersteigenden Mengen höhere Mittel erforderlich als sie durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag aufzubringen sind, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu decken.

§ 57 f Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um 21 % übersteigt."

§ 57 f Abs.3 zweiter Satz hat zu entfallen.

§ 57 g Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Bergbauernbetriebe (§ 2 Abs.2 Landwirtschaftsgesetz 1976), auf denen Milchkuhe gehalten werden und denen keine Einzelrichtmenge zusteht, können eine Einzelrichtmenge erlangen. Voraussetzung hierfür ist die schriftliche Erklärung an den Milchwirtschaftsfonds oder den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, daß die Aufnahme der Milchlieferung beabsichtigt ist. Der Milchwirtschaftsfonds hat das Einlangen der Anzeige zu bestätigen und den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hiervon in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt für milcherzeugende Betriebe, deren Wirtschaftsgewinne im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens oder eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage verlegt worden sind."

§ 57 i Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der allgemeine Absatzförderungsbeitrag beträgt 5 vH, der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag 90 vH des jeweiligen nach dem Preisgesetz 1976 festgesetzten Erzeugerpreises für Milch der höchsten Qualitätsstufe und mit einem Fettgehalt von 3,8 %. Der Milchwirtschaftsfonds hat die Beiträge jedoch durch Verordnung in geringerer Höhe festzusetzen, wenn dies zur Bedeckung des Finanzierungsanteiles gemäß § 57 b lit. b durch den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und des Finanzierungsanteiles gemäß § 57 b lit. c durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag ausreicht. Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag für Milchlieferungen, die das Jahresquantum von 50.000 kg überschreiten, beträgt aber jedenfalls das in ersten Satz genannte gesetzliche Höchstausmaß."

(2) Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das daraus sich ergebende gesamte Finanzierungserfordernis für das jeweilige Wirtschaftsjahr bis vier Wochen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bekanntzugeben.

Der Bekanntgabe durch den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Unterlagen, die für die Beurteilung der Höhe der Absatzförderungsbeiträge maßgebend sind, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs so zeitgerecht zu übermitteln, daß dieser bis zur Anhörung nach Abs. 1 mindestens drei volle Werktage zur Verfügung stehen.

(3) Unbeschadet des Abs. 5 ist die Höhe der Absatzförderungsbeiträge vor Beginn jedes Wirtschaftshalbjahres durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen und gegebenenfalls zum Beginn des folgenden Wirtschaftshalbjahres neu festzusetzen. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

(5) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so sind die Absatzförderungsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten entsprechend zu ändern. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß."

§ 57 r. Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund dieses Unterabschnittes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft."

§ 57 l Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die von Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds erstellten, für die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge maßgebenden Unterlagen sind eine Woche vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Sie haben die voraussichtliche zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge und das sich daraus ergebende gesamte Finanzierungserfordernis zu enthalten; diesen ist die voraussichtliche Entwicklung der Anlieferung und des Absatzes an Milch in bearbeiteter oder verarbeiteter Form zugrunde zu legen. Im gesamten Finanzierungserfordernis sind die Kosten der Verwertung der gesamten Überschüsse an Milchprodukten unter Zugrundelegung der Nichtfettrockenmasse und der Fettrockenmasse zu berücksichtigen."

§ 57 l Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Absatzförderungsbeiträge sind jeweils für ein Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn festzusetzen. Unbeschadet des Abs. 5 ist die Höhe der Absatzförderungsbeiträge vor Beginn jedes Wirtschaftshalbjahres zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß."

§ 57 l Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder des Aufkommens der Absatzförderungsbeiträge, so sind die Absatzförderungsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten, spätestens jedoch zum 1. April, entsprechend zu ändern. Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß."

§ 57 r hat zu lauten:

"§ 57 r. Verordnungen auf Grund dieses Unterabschnittes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft."

In § 58 Abs.1 hat die Wendung "§ 14 Abs.3 zweiter Satz," zu entfallen.
Die Zahl "3.000 S" ist durch "5.000 S" zu ersetzen.

In § 58 Abs.2 ist die Zahl "30.000 S" durch "50.000 S" zu ersetzen;
der Unterabsatz 3 hat zu lauten:

"wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des
§ 11 Abs.4 dritter oder siebenter Satz, § 12 Abs.2, § 13 Abs.1,
§ 14 Abs.2 oder § 15 Abs.3 erlassen worden sind, oder".

§ 58. (1)

„Wer den Bestimmungen des § 11 Abs. 4 sechster Satz, § 14 Abs. 3 zweiter Satz, § 16 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder § 24 Abs. 6, § 31 Abs. 1, 2 oder 4,“

wer erstmalig den Bestimmungen des § 28 Abs. 3 zweiter oder vierter Satz oder § 35 Abs. 1, wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 27, § 29 oder § 31 Abs. 3 erlassen worden sind, oder

wer erstmalig einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 33 oder § 34 erlassen worden sind,“

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft

(2)

Wer den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, § 13 Abs. 2 zweiter Satz oder § 15 Abs. 4,“

wer im Wiederholungsfalle den Bestimmungen des § 28 Abs. 3 zweiter oder vierter Satz oder § 35 Abs. 1,

wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 11 Abs. 4 dritter oder siebenter Satz, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 oder 3 erster Satz oder § 15 Abs. 3 erlassen worden sind, oder

wer im Wiederholungsfall einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 33 oder des § 34 erlassen worden sind, zuwiderhandelt, oder“

wer entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster Satz die Lieferung oder die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vornimmt oder unterläßt oder

wer entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt, oder“

wer entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 erster Satz oder des § 25 im § 22 genannte Waren ausländischer Herkunft im Werte bis zu 100.000 S in das Inland verbringt,

wer seinen Verpflichtungen nach § 32 c Abs. 3 nicht nachkommt,

„wer seinen Verpflichtungen nach § 41 Abs. 1 nicht nachkommt,“

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird — sofern die Tat nicht einem strengeren Strafgesetz unterliegt — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, bestraft, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist.

In gleicher Weise wird — sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist — bestraft, wer die Zuerkennung von Zuschüssen durch unrichtige Angaben oder sonst in mißbrüchlicher Weise beeinflusst.

Gegenstände, auf die sich eine nach diesem Absatz strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

12) Was durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportwertmäßig zu niedrig festgesetzt, nicht, bezogen auf Verwaltungsverfahren und ist bei: Vorstanz
 — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Betriebsverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweckstein, bei Fahrleistung bis zum Erlösen des Betrages, um den der Import- oder Exportwertmäßig zu niedrig festgesetzt wurde, im Falle der Unabsehbarkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen.

§ 56 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß Beiträge und Beträge nach dem Unterscheidungs A, B und C sowie Import- oder Exportausgleich nicht oder zu niedrig festgesetzt werden, begibt eine Verwaltungsverfahren und ist bei Vorstanz - auch wenn es beim Versuch geblieben ist - von der Betriebsverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweckstein, bei Fahrleistung bis zum Erlösen des Betrages um den der Beitrag, Betrag, Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgesetzt wurde, im Falle der Unabsehbarkeit mit Arrest bis zu sechs bzw. drei Wochen, zu bestrafen."

§ 58 z.

(3) Wegen Verwaltungsverfahren ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben, im Abtrügen gemäß § 57 I, Strafrecht Satz ein verbotene Reiseleistung einer Einzelreise bewirkt. Der Versuch ist strafbar.

§ 62.

(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft."

§ 58 a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wegen Verwaltungsverfahren ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Bewusstseins eine unrichtige Festsetzung oder Mitteilung einer Einzelreise bewirkt. Der Versuch ist strafbar."

§ 62 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Abschnitt II dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft."